

Emissionsbedingungen

der VKB-Fixzinsanleihe 2025-2030 II

der Volkskreditbank AG (die "Anleihe")

§ 1 Form, Nennbetrag und Sammelverwahrung

1. Die *Anleihe* (ISIN: AT0000A3LMV2) wird von der Volkskreditbank AG (FN 76096 g), Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz, Österreich (die "*Emittentin*") per 19. Mai 2025 in Euro begeben. Die *Anleihe* gelangt in Stücken im Nennbetrag von EUR 1.000,00 zur Ausgabe und weist einen Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,00 auf. Die *Anleihe* lautet auf den Inhaber ("*Anleihegläubiger*").
2. Die Verbriefung der *Anleihe* erfolgt zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine, die die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der *Emittentin* trägt.
3. Die Sammelurkunde wird bis zur Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus der *Anleihe* bei OeKB CSD GmbH (FN 428085 m), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich, zur Sammelverwahrung hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausstellung effektiver Stücke besteht nicht.

§ 2 Rang und Status¹

1. Status: Die *Anleihe* soll ein Instrument berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten begründen (wie nachstehend definiert).
2. Rang: Die *Anleihe* begründet direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die in einem regulären Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) oder einer Liquidation der *Emittentin* untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind mit Ausnahme von Instrumenten oder Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig oder nachrangig sind.
3. Kein(e) Aufrechnung/Netting: Die *Anleihe* unterliegt keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.
4. Keine Sicherheiten/Garantien; Keine Verbesserung des Ranges: Die *Anleihe* ist nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus der *Anleihe* einen höheren Rang verleiht.
5. Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen: Vor einer Insolvenz oder Liquidation der *Emittentin* kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsbestimmungen die Verbindlichkeiten der *Emittentin* gemäß der *Anleihe* (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der *Emittentin* umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der *Anleihe*. Die *Anleihegläubiger* sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein *Anleihegläubiger* hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die *Emittentin*, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme

¹ **WICHTIGER HINWEIS**: Der Abwicklungsbehörde zur Verfügung stehende Abwicklungsinstrumente und Befugnisse gemäß BaSAG, im Besonderen die Gläubigerbeteiligung ("**Bail-In**"; nähere Informationen finden Sie im Anhang zu diesen Emissionsbedingungen), können die Rechte der Anleger ernsthaft gefährden und bis hin zum gänzlichen Verlust des eingesetzten Kapitals sowie erwarteter Erträge führen.

ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

6. Definitionen: In diesen Emissionsbedingungen gelten folgende Definitionen:

"*Abwicklungsbehörde*" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4(1)(130) CRR, die für eine Sanierung oder Abwicklung der *Emittentin* auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"*Anleihebedingungen*" bezeichnet diese Bedingungen der *Anleihe*.

"*BaSAG*" bezeichnet das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und alle Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"*CRR*" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation – CRR*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Bestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"*Instrument berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten*" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der *Emittentin*, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

§ 3 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs beträgt je Stück 100,00% des Nennbetrages per 19. Mai 2025.

§ 4 Laufzeit und Tilgung

1. Die Laufzeit beginnt am 19. Mai 2025 (der "*Verzinsungsbeginn*") und endet mit Ablauf des 18. Mai 2030.
2. Die *Anleihe* wird am 19. Mai 2030 (der "*Tilgungstermin*") zum Nennbetrag zur Rückzahlung fällig.
3. Die *Emittentin* ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der *Anleihe* jederzeit einzelne oder alle Stücke am Markt oder auf sonstige Weise zurückzukaufen und zurückgekaufte Stücke neu auszugeben oder einzuziehen.
4. Jede Kündigung, Tilgung, Rückzahlung und jeder Rückkauf der *Anleihe* vor ihrer vertraglichen Fälligkeit bedarf der vorherigen Erlaubnis der *Abwicklungsbehörde* gemäß Artikel 77 und 78a CRR.
5. Die *Anleihegläubiger* haben kein Recht, die künftige planmäßige Auszahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrags zu beschleunigen, außer im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin*, insbesondere aber nicht im Fall einer Abwicklung der *Emittentin* (oder einem gegen die *Emittentin* verhängten Moratorium).

§ 5 Verzinsung

1. Die *Anleihe* wird ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum *Tilgungstermin* (ausschließlich) mit 2,70% p.a. vom Nennbetrag verzinst.
2. Die Verzinsung erfolgt auf folgender Basis: Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet (30/360).

3. Die *Emittentin* verpflichtet sich, den *Anleihegläubigern* jährlich im Nachhinein zum nachstehend definierten *Zinszahlungstag* die aufgelaufenen Zinsen kostenfrei zu bezahlen.
4. Als "*Zinszahlungstag*" gilt der 19. Mai jeden Jahres für die jeweils vorangegangene *Zinsperiode*. Eine *Zinsperiode* umfasst den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich), sowie in weiterer Folge jeden weiteren Zeitraum von einem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich). Die erste *Zinsperiode* beginnt mit 19. Mai 2025 und endet am 18. Mai 2026.
5. Sollte ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag fallen, bei dem es sich nicht um einen *Geschäftstag* im nachstehenden Sinn handelt, wird der entsprechende Termin auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben. Als *Geschäftstag* gilt jeder Tag – ausgenommen Samstage, Sonntage und Feiertage – an dem das Real Time Gross Settlement System, betrieben von Eurosystem (T2), oder jedes Nachfolgesystem ("*T2-System*") geöffnet und in Betrieb ist. Im Falle einer solchen Verschiebung erfolgt keine korrespondierende Anpassung der künftigen *Zinsperioden*, sodass sich auch keine Änderung der *Zinszahlungstage* ergibt.
6. Die Verzinsung endet mit Ablauf des dem *Tilgungstermin* vorangehenden Tages, sohin am 18. Mai 2030.

§ 6 Abgaben, Steuern, Gebühren

1. Sämtliche Zahlungen der *Emittentin* an den *Anleihegläubiger* erfolgen unter Abzug oder Einbehalt von Abgaben, Steuern oder amtlichen Gebühren jeder Art, sofern ein solches Vorgehen zwingend vorgeschrieben ist. Ein solcher Abzug oder Einbehalt verpflichtet die *Emittentin* nicht zur Leistung zusätzlicher, kompensatorischer Beträge.
2. Für alle übrigen, nicht verpflichtend abzuziehenden respektive einzubehaltenden Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren sowie sonstige Kosten, welche für *Anleihegläubiger* zum Tragen kommen könnten, trifft die *Emittentin* keine Haftung.

§ 7 Handel

Die Zulassung der *Anleihe* zum Handel an einem geregelten Markt oder zur Handelseinbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (MTF) oder Organisiertes Handelssystem (OTF) wird durch die *Emittentin* ausgeschlossen.

§ 8 Verkaufsbeschränkung

1. Die *Anleihe* wird innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan, Irland sowie dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland weder angeboten noch verkauft. Darüber hinaus findet auch keine Lieferung der *Anleihe* in diese Staaten statt.
2. U.S. Personen gemäß der Definition der Regulation S unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung wird die *Anleihe* nicht angeboten, verkauft oder geliefert.

§ 9 Kündigung

1. Eine Kündigung der *Anleihe* durch die *Emittentin* oder den *Anleihegläubiger* ist ausgeschlossen.
2. Jede Kündigung oder Rückzahlung der *Anleihe* vor ihrer vertraglichen Fälligkeit bedarf der vorherigen Erlaubnis der *Abwicklungsbehörde* gemäß Artikel 77 und 78a CRR.

§ 10 Verjährung

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlung von fälligen Zinsen unterliegen einer Verjährung von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Ansprüche aus der fälligen *Anleihe* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von 30 Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 11 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die **Volkskreditbank AG (FN 76096 g), Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz, Österreich**.
2. Die *Emittentin* behält sich vor und ist berechtigt, eine andere oder zusätzliche Zahlstelle zu bestimmen.
3. Jede Änderung der Zahlstelle wird den *Anleihegläubigern* ohne schuldhaftes Zögern mitgeteilt.

§ 12 Haftung

Die *Emittentin* haftet für die Erfüllung des Zinsendienstes und der Rückzahlungsverpflichtung mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser *Anleihebedingungen* unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist, im Falle von Unternehmern gilt eine der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der *Anleihebedingungen* bleibt davon unberührt.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Die *Anleihe* unterliegt dem Recht der Republik Österreich, unter Ausschluss jener Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die eine Anwendung des Rechts eines anderen Staates nach sich ziehen würden.
2. Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit der *Anleihe* entstehenden Klagen, Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten ist das in Linz sachlich zuständige Gericht. Die für Verbraucher geltenden abweichenden Gerichtsstände bleiben dadurch unberührt.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Linz, Österreich.

Volkskreditbank AG

Linz, im Mai 2025

Da es sich bei der Anleihe um Nichtdividendenwerte handelt, die von der Volkskreditbank AG – einem Kreditinstitut – dauernd oder wiederholt begeben werden, wobei der aggregierte Gesamtgegenwert der von der Volkskreditbank AG angebotenen Wertpapiere in der Europäischen Union weniger als EUR 150.000.000,00 über einen Zeitraum von 12 Monaten beträgt, und die Anleihe: (i) nicht nachrangig, konvertibel oder austauschbar ist; und (ii) nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Arten von Wertpapieren berechtigt und nicht an ein Derivat gebunden ist, entfällt gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG idgF ("Prospekt-VO") die Prospektpflicht.

ANHANG

"Bail-In" oder Gläubigerbeteiligung gemäß §§ 85 ff BaSAG – Was ist das?

"Bail-In" bedeutet in etwa "einspringen". Einfach ausgedrückt: Im Fall der Schieflage einer Bank soll nicht mehr der Staat bzw. der Steuerzahler für einen möglichen Verlust haften, sondern es können bereits vor dem Eintritt einer Insolvenz zur Sanierung des Finanzinstituts dessen Gläubiger herangezogen werden. Was heißt das für mich als Inhaber einer unbesicherten, nicht-nachrangigen Bankanleihe?

Im Fall einer behördlich angeordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne ihre Zustimmung von der zuständigen Abwicklungsbehörde im Extremfall bis auf Null reduziert werden können.

Sofern es zu einer Abwicklung kommt, gilt bei der Inanspruchnahme der betroffenen Personengruppen eine vorgegebene Reihenfolge, die sogenannte "Verlusttragungskaskade". Als Inhaber einer unbesicherten, nicht-nachrangigen Bankanleihe (siehe Punkt vi.) werde ich daher gemäß der unten dargestellten Reihenfolge mit meinem Investment zum Beispiel zwar erst hinter Aktionären der Bank sowie Inhabern von Ergänzungskapital oder anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank zur Verlusttragung herangezogen. Umgekehrt ist aus der Reihung jedoch ersichtlich, dass derartige Bankanleihen etwa gegenüber sämtlichen Kundeneinlagen – auch solchen, die nicht von der Einlagensicherung gedeckt sind – schlechter gestellt sind.

Die Abwicklungsbehörden üben die Abschreibung somit derart aus, dass

- i. zuerst die Posten des harten Kernkapitals ("*CET 1*"), das betrifft zB Inhaber von Aktien und anderen Eigentumstiteln, proportional zu den relevanten Verlusten herabgesetzt werden;
- ii. danach, sofern nicht ausreichend hartes Kernkapital vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals ("*AT 1*");
- iii. danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden sind, um die Verluste abzudecken, der Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals ("*Tier 2*");
- iv. danach, wenn CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden sind, um die Verluste abzudecken, andere nachrangige Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um AT 1 oder Tier 2 handelt;
- v. danach "nicht bevorrechtigte" nicht nachrangige Schuldtitel, welche die konkreten gesetzlichen Kriterien erfüllen: die Schuldtitel haben eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens 1 Jahr, dürfen keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sein; zudem wird in den Vertragsunterlagen (Prospekt) ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Konkursverfahren hingewiesen (sogenannte "*non-preferred senior liabilities*");
- vi. danach sonstige unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten wie insbesondere die *Anleihe* und nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000 von Großunternehmen; und
- vii. falls immer noch nicht ausreichend, danach bevorzugte Einlagen, dh von der Einlagensicherung nicht gedeckte Einlagen von über EUR 100.000 von Privatpersonen und KMUs.

Ergänzender Hinweis: Derartige Regelungen wurden europaweit in Gesetzen der EU-Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch zB bei Bankanleihen, die nicht österreichischem Recht unterliegen, aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden.

IMPRESSUM

Zentrale, Medieninhaberin und Herausgeberin: Volkskreditbank AG, Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz,
E-Mail: service@vkb-bank.at, www.vkb.at, Telefon: +43 732 76 37-0, Fax: +43 732 76 37-1484,
BIC VKBLAT2L, Firmenbuch-Nr.: FN 76096g, Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz,
UID-Nr.: ATU23004503, GIIN YL48A1.99999.SL.040, Verlags- und Herstellungsort: Linz,
Druck: Eigenvervielfältigung